

Aktuelle Entwicklungen der Anforderungen an die Liquiditätsdeckung: Rückblick – Einblick – Ausblick

Tobias Würtenberger, Henning Heuter

Im letzten Quartal des abgelaufenen Jahres haben sich noch einige Neuerungen und Änderungen hinsichtlich der regulatorischen Vorschriften im Liquiditätsumfeld ergeben, die wir mit dieser Veröffentlichung zusammenfassen möchten:

Die Konkretisierungen zur LCR, die von der europäischen Kommission in einem delegierten Rechtsakt veröffentlicht wurden, fassen wir Ihnen im ersten Abschnitt nochmals kurz zusammen.

Im zweiten Abschnitt stellen wir Ihnen die neusten Entwicklungen aus Basel zur NSFR vor. Hierzu sind zwei Papiere vom Baseler Komitee veröffentlicht worden. In der ersten Veröffentlichung wurden die finalen Anforderungen an die NSFR spezifiziert. In einem weiteren Konsultationspapier werden zusätzliche Offenlegungspflichten in Form eines weiteren Meldebogens definiert.

Im dritten Abschnitt dieses Fachbeitrages möchten wir Sie gern auf die Meldungen zur Refinanzierungsplanung aufmerksam machen.

Der vierte Abschnitt geht auf die nun umzusetzenden Regelungen im Asset Liability Management ein. Dazu wurde bereits vor ziemlich genau einem Jahr ein ITS der EBA veröffentlicht, der zusätzliche Anforderungen für die Liquidität vorsieht, sog. Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM).

Die Vereinfachung der Meldebögen wird im fünften Abschnitt beispielhaft vorgestellt.

Im sechsten und letzten Teil möchten wir Ihnen noch einen kurzen Ausblick auf die zukünftigen Themen geben, für die im laufenden Jahr weitere Präzisierungen zu erwarten sind.

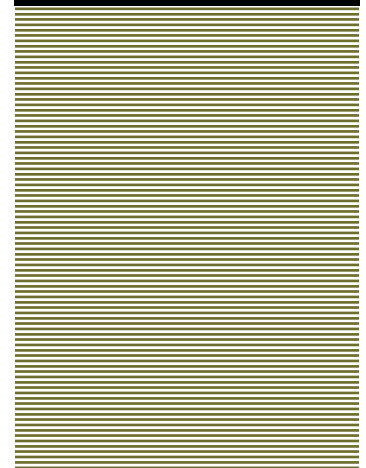
☰ EU Kommission veröffentlicht delegierten Rechtsakt zur LCR

Liquide Aktiva

In dem delegierten Rechtsakt vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung 575/2013 (also der CRR) im Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderungen von Kreditinstituten konkretisiert die Kommission die Anforderungen an liquide Aktiva und die Bestimmung der Liquiditätszu- und Abflüsse.¹ Die Regelung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft, sofern nicht Widerspruch eingelegt wird. Des Weiteren nähert sich die Kommission mit diesem delegierten Rechtsakt nun auch stärker der Wortwahl der Baseler Regelwerke an.

Die Neuregelung erweitert den Umfang der Aktiva, die als qualitativ hochwertige und liquide Aktiva einzustufen sind. Zu nennen sind hier die Anleihen von Förderbanken, die ohne Mengenbegrenzung und Abschlag bzw. Haircut (HC) auf den Marktwert als Level 1 Aktivum (Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c) ii) CRR) anrechenbar sind.

¹ http://ec.europa.eu/finance/bank/docs/regcapital/acts/delegated/141010_delegated-act-liquidity-coverage_de.pdf



Des Weiteren wurden Covered Bonds (*Pfandbriefe*) und ABS in den Kreis der anrechnungsfähigen Aktiva sowohl in Level 1 (äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b) CRR) als auch Level 2 (hohe Liquidität und Kreditqualität gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d) CRR) unter Berücksichtigung bestimmter HCs erhoben.

Für die Anrechnung der Covered Bonds als Level 1 gilt dies allerdings nur unter Bedingung, dass die weiteren hochliquiden Aktiva des Level 1 mindestens 30% betragen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Pfandbriefe eine Quote von 70% an Level 1 Aktiva ausmachen dürfen.

Als Besicherung dieser Covered Bonds dürfen grundsätzlich keine Forderungen an Finanzinstitute herangezogen worden sein, wenn sie als Level 1 oder Level 2 Aktivum berücksichtigt werden sollen. Das Mindestemissionsvolumen für die Anrechnung als Level 1 Aktivum beträgt EUR 500 Mio. und der HC 7%. Hinzu kommt eine Überversicherung² der ausgegebenen Bonds von 2% und ein Rating der Stufe 1 gem. ECAI.

Um als Level 2A Aktivum angerechnet zu werden, muss das Mindestemissionsvolumen EUR 250 Mio. betragen und ein Rating von mindestens Stufe 2 gem. ECAI bestehen. Der HC beträgt dann 15%.

Covered Bonds können zudem mit Forderungen an KMUs oder Verbraucherkrediten, im Sinne von Konsumkrediten, besichert sein. Diese sind dem Level 2B zuzuordnen mit einem HC von 35%. Eine Ausweitung im Bezug auf die verwendeten Sicherheiten erhalten solche Covered Bonds, die mit Forderungen aus Leasingdarlehen, Kfz-Krediten und Darlehen für Wohnimmobilien besichert sind. Mit solchen Sicherheiten unterlegte Covered Bonds waren zuvor im Rahmen des Liquiditätspuffers nicht anrechenbar und können nun ebenfalls maximal als Level 2B Aktiva angerechnet werden. Der HC wurde hier von Seiten des Regulators auf 25% festgelegt. Zusätzlich sind die Anforderungen für Level 2A Aktiva hinsichtlich Emissionsvolumen und Rating zu beachten.

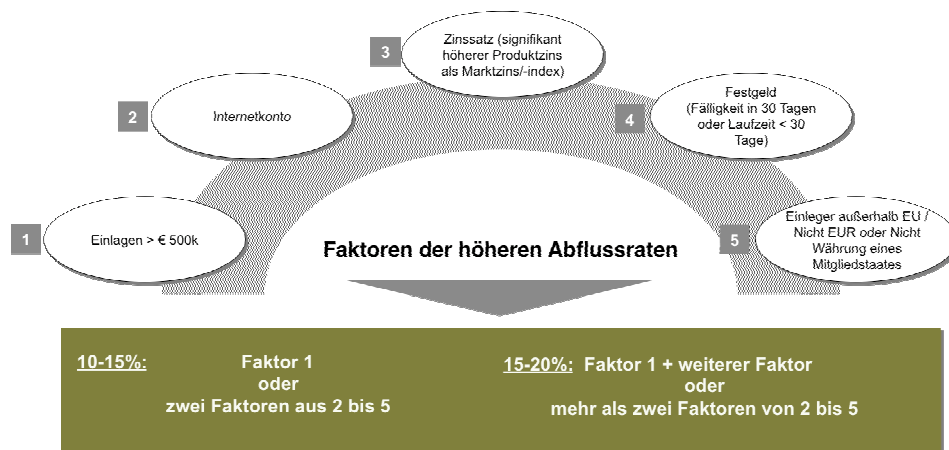
Daraus folgt, dass Pfandbriefe, die mit Forderungen gegen öffentliche Schuldner bzw. aus Flugzeug- und Schiffsfinanzierungen unterlegt sind, weiterhin die Hauptklasse der Level 1 Aktiva darstellen werden unter der Voraussetzung der Erfüllung der oben genannten Kriterien.

Zur Berechnung der Anteile an den liquiden Aktiva befinden sich im Anhang die Formeln dazu, um ggf. Adjustierungen für die einzelnen Anteile der Level 1 und Level 2 Aktiva vorzunehmen.

Stabile Privatkundeneinlagen

Ab Januar 2019 ist es den nationalen Aufsichtsbehörden erlaubt für stabile Privatkundeneinlagen statt einer 5%-igen Abflussrate auch eine 3%-ige Abflussrate zuzulassen. Der delegierte Rechtsakt ermöglicht Vereinfachungen im Hinblick auf die bisherige komplexe Bestimmung stabiler und weniger stabiler Privatkundeneinlagen und erleichtert im Besonderen die Bestimmung der erhöhten Abflussrate für weniger stabile Privatkundeneinlagen. Hierzu wurde im Vergleich zu der vorherigen Regelung ein kürzerer Kriterienkatalog entwickelt, der die Einlagen durch Kombinatorik entweder zu einem Abflussfaktor von 10% bis 15% oder 15% bis 20% führt.

² Überversicherung von zwei Prozent bedeutet, dass für eine Forderung von 100 GE Sicherheiten i.H.v. 102 GE hinterlegt sein müssen.



Der delegierte Rechtsakt schafft zusätzlich die Möglichkeit, Positionen, die lediglich ein durchlaufender Posten sind und somit einen Abfluss darstellen (was besonders Förderkredite betrifft), mit Zuflüssen unter bestimmten Voraussetzungen zu verrechnen (Titel 3, Kapitel 2, Artikel 26 des delegierten Rechtsaktes). Weitere Änderungen betreffen die Behandlung von Liquiditätsflüssen in Institutsgruppen und Konzernen.

Die 75%-Begrenzung der anrechenbaren Zuflüsse sorgt weiterhin dafür, dass immer ein Nettoabfluss mit liquiden Assets zu unterlegen ist. Zuflüsse, etwa aus Darlehen im Deckungsstock einer Hypothekenbank, sind von diesem sog. Cap weiterhin ausgenommen. Konnten diese bislang rechnerisch zu einem negativen Nettoabfluss und damit zu einer negativen LCR führen, schließt die überarbeitete Formel dies aus.

Mit Umsetzung des delegierten Rechtsaktes wurden auch die ITS-Meldebögen überarbeitet. Hierzu hat die EBA am 16. Dezember 2014 ihre Entwürfe veröffentlicht.³

≡ Baseler Konkretisierung zur NSFR

Am 31. Oktober 2014 hat das Baseler Komitee die finale Version der NSFR Regelungen⁴ veröffentlicht. Nachdem die Ergebnisse der QIS vorlagen, wurden einzelnen Komponenten angepasst.

Neuerungen auf der **Passivseite (ASF)**:

Einlagen: Dort werden jetzt auch die stabilen Retaileinlagen ohne feste Laufzeit mit einem HC von 5% bzw. mit einem ASF-Faktor von 95% berücksichtigt. Die operativen Einlagen (Großkundeneinlagen) werden ebenfalls neu berücksichtigt mit einem HC von 50%.

Repos: Die reversen Repos mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten werden nicht mehr mit einem HC von 50% versehen, sondern werden der LCR Regelung angepasst und haben danach 10% als HC für Level 1 Sicherheiten und 15% als Level 2 Sicherheiten.

³ <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/930269/EBA-CP-2014-45+%28CP+on+draft+amending+ITS+on+LCR+reporting%29.pdf>

⁴ <http://www.bis.org/bcbs/publ/d295.pdf>

Neuerungen auf der **Aktivseite (RSF)**:

Auch auf der Aktivseite wurden in der finalen Version der NSFR neue Regelungen eingeführt, die zu einer erheblichen Erhöhung des Nenners der NSFR führen. Daraus resultiert ein größerer Bedarf an Passiva, die eine stabile Refinanzierung sicherstellen.

Der Bereich der Aktiva ist vor allem durch eine starke Änderung bei der Anrechnung der unbelasteten Aktiva geprägt. Neben einigen Neuberücksichtigungen gibt es Ergänzungen/ Neu-Zuordnungen bei den bereits bestehenden RSF-Kategorien.

Unbelastete Aktiva

Folgende Neuberücksichtigungen von unbelasteten Aktiva sind zu verzeichnen.

- Darlehen an Finanzinstitute mit einer RLZ von weniger als sechs Monaten und einer Besicherung mit Level 1 Aktiva erhalten einen HC von 10%
- Darlehen ohne Besicherung mit einer RLZ von weniger als sechs Monaten werden mit einem HC von 15% versehen

Die Aufzählung der neuen Regelungen, die Änderungen (die Faktoren als auch die Produkte betreffend) im Detail erfahren haben, erfolgt in aufsteigender Reihenfolge der RSF-Faktoren.

- Unbelastete Level 1 Aktiva (mit 0% RW), die einen Anspruch gegen Staaten, Zentralbanken und öffentliche/kommunale Unternehmen darstellen oder solche Aktiva, die von diesen garantiert werden, werden mit einem RSF-Faktor von 5% berechnet
- Unbelastete Level 2A Aktiva (mit einem Rating von mind. AA- für Unternehmensschuldverschreibungen bzw. öffentliche Stellen mit einem RW 20%), die einen Anspruch gegen Staaten, Zentralbanken und öffentliche/kommunale Unternehmen darstellen oder solche Aktiva, die von diesen garantiert werden, werden einem HC von 15% zugeordnet
- Unbelastete Level 2B Aktiva (RMBS mit einem Rating von mind. AA, Unternehmensanleihen mit einem Rating von A+ bis BBB-) haben einen RSF-Faktor von 50%
- Andere unbelastete Darlehen (performing loans) mit einem RW > 35% haben einen RSF-Faktor von 85%
- Einlagen, die bei anderen Finanzinstituten aus operationellen Gründen gehalten werden, haben einen RSF-Faktor von 50%
- Darlehen an Finanzinstitute mit einer RLZ von sechs Monaten bis zu einem Jahr erhalten einen RSF-Faktor von 50%

Belastete Aktiva

Neu ist, dass belastete HQLAs, deren Beleihung innerhalb von einem Jahr bis sechs Monaten ausläuft, berücksichtigt werden können. Sie haben einen HC von 50%*⁵

Bestimmte belastete Aktiva können für besondere Zentralbankliquiditätsoperationen verwendet werden. Diese werden mit dem gleichen RSF-Faktor des gleichen unbelasteten Aktivums versehen. Die Möglichkeit dazu besteht jedoch nur nach Zustimmung durch die Zentralbank als auch durch die Aufsichtsbehörde.

* Keine zusätzliche Berücksichtigung, sondern lediglich eine Änderung der bereits bestehenden Regelung zu HQLAs

Neuerungen bei **Derivaten**

Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Derivate geworfen. Netting soll so erfolgen, wie es für die Zwecke der Leverage Ratio (LR) festgelegt ist. Das bedeutet, dass die zu empfangenden Zahlungen aus derivativen Geschäften mit den abfließenden Zahlungen aus diesen Geschäften, wie für die Zwecke der LR definiert, verrechnet werden. Außerdem können analog zur LR-Definition auch die Sicherheiten berücksichtigt werden.

Ergibt die Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen, dass die Verbindlichkeiten größer als die Forderungen aus derivativen Geschäften sind, dann ist der **ASF-Faktor 0%**. Dadurch werden Derivateverbindlichkeiten nicht als Funding angerechnet.

Sind hingegen die Forderungen aus derivativen Geschäften größer als die Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften, dann ist der **RSF-Faktor 100%**.

Neu ist, dass zusätzlich die Verbindlichkeiten aus derivativen Geschäften vor Verrechnung der Sicherheiten mit 20% gewichtet einem **RSF-Faktor von 100%** unterliegen. Das bedeutet, dass ein negativer Marktwert eines eingegangenen Derivatkontraktes (von z.B. 100 GE) dazu führt, dass der Betrag der erforderlichen Refinanzierung respektive RSF (z.B. um 20 GE) steigt.

In Ergänzung dieser Konkretisierung veröffentlichte das Baseler Komitee am 8. Dezember 2014 ein Konsultationspapier für weitere Offenlegungspflichten im Rahmen der NSFR-Meldung⁶. Zielsetzung ist, dass die „Sound Principles“ gestärkt werden und auf dem Markt zusätzliche Transparenz über das Refinanzierungsrisiko besteht.

Diese zusätzlichen Offenlegungsanforderungen sollen nur international tätige Banken auf konsolidierter Basis betreffen. Anwendung finden diese Anforderungen spätestens zum 01. Januar 2015. Die Meldung soll gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Geschäftsberichtes, also i.d.R. quartalsweise bzw. halbjährlich erfolgen.

Die Publizierungsanforderungen sind dergestalt, dass entweder ein Link auf der Homepage der jeweiligen Bank zu diesem Bericht führen muss oder er ist Bestandteil des Geschäftsberichtes. Zudem muss es möglich sein, auf der Homepage in einer Art Archiv auf die vorangegangenen Veröffentlichungen im Rahmen der neuen Offenlegungspflichten zugreifen zu können. Weitere Präzisierungen, wie z. B. ob die Informationen im Offenlegungsbericht zu erfolgen haben, wurden im Baseler Papier noch nicht genannt.

Das Formblatt muss mit den Quartalsendbeständen befüllt werden. Sollte ein Kreditinstitut auf halbjährlicher oder jährlicher Basis berichten, sind die vorangegangenen zwei bzw. vier Quartale separat beizufügen. Dabei ist einheitlich das vorgegebene Format einzuhalten.



⁶ <https://www.bis.org/bcbs/publ/d302.pdf>

		Unweighted value				Weighted value
		No maturity	< 6 months	6 months to < 1yr	≥ 1yr	
ASF Item						
1	Capital:					
2	Regulatory capital					
3	Other capital instruments					
4	Retail deposits and deposits from small business customers:					
5	Stable deposits					
6	Less stable deposits					
7	Wholesale funding:					
8	Operational deposits					
9	Other wholesale funding					
10	Liabilities with matching interdependent assets					
11	Other liabilities:					
12	Net derivative liabilities					
13	All other liabilities and equity not included in the above categories					
14	Total ASF					
RSF Item						
15	Total high-quality liquid assets (HQLA)					
16	Deposits held at other financial institutions for operational purposes					
17	Performing loans and securities:					
18	Performing loans to financial institutions secured by Level 1 HQLA					
19	Performing loans to financial institutions secured by non-Level 1 HQLA and unsecured performing loans to financial institutions					
20	Performing loans to non-financial corporate clients, loans to retail and small business customers, and loans to sovereigns, central banks and PSEs, of which:					
21	With a risk weight of less than or equal to 35% under the Basel II Standardised Approach for credit risk					
22	Performing residential mortgages, of which:					
23	With a risk weight of less than or equal to 35% under the Basel II Standardised Approach for credit risk					
24	Securities that are not in default and do not qualify as HQLA, including exchange-traded equities					
25	Assets with matching interdependent liabilities					
26	Other assets:					
27	Physical traded commodities, including gold					
28	Net derivative assets					
29	All other assets not included in the above categories					
30	Off-balance sheet items					
31	Total RSF					
32	Net Stable Funding Ratio (%)					



Die ersten drei Spalten „ungewichtete Zahlen“ sind mit den Beständen auszufüllen. Die gewichteten Zahlen ergeben sich aus der Multiplikation der Bestände mit dem jeweiligen ASF- /RSF-Faktor.

Zusätzlich zu konkreten Angaben zur Zusammensetzung der NSFR sind qualitative Anmerkungen zu den Ergebnissen, Treibern und den Veränderungen (z.B. Strategie, Struktur, Umstände, etc.) zu machen.

Der Umfang der Umsetzung der Baseler NSFR Regelungen in der EU ist noch nicht entschieden (Artikel 510 CRR). Zunächst muss die EBA einen Bericht zur Angemessenheit der NSFR bis Ende 2015 bei der EU Kommission einreichen. Auf Basis dieses Berichtes entscheidet die Kommission bis spätestens 31. Dezember 2016, ob die NSFR den Weg in eine Gesetzesvorlage findet.

≡ Leitlinien für Refinanzierungspläne von Kreditinstituten

Am 30. Juni 2014 hat die EBA die finale Fassung der „Guidelines on harmonised definitions and templates for funding plans of credit institutions under recommendation A4 of ESRB/2012/2“ veröffentlicht.

Mit diesen Leitlinien sind sowohl europaweit einheitliche Felddefinitionen als auch Meldevordrucke für die Refinanzierungspläne der Kreditinstitute geschaffen worden. Allerdings steht die Auswahl der betroffenen Kreditinstitute durch die BaFin noch aus, relevant sind diese neuen Meldeanforderungen mindestens für die durch die EZB beaufsichtigten Institute. Die ersten Meldungen sind mit dem Stichtag 30. Juni 2015 für den 30. September 2015 vorgesehen, danach ist eine jährliche Meldung mit Stichtag Jahresultimo vorgesehen.

Im Rahmen dieses Fachbeitrags möchten wir darauf hinweisen, dass mit dieser neuen Anforderung Prognosewerte für die LCR (sechs Monate und ein Jahr) und die NSFR (bis zu drei Jahre) gemeldet werden müssen.

Für eine detaillierte Beschreibung zum Gesamtkomplex der Leitlinien verweisen wir auf unseren Fachbeitrag vom August 2014.⁷

≡ Einführung der Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM)⁸

Bereits am 18. Dezember 2013 hat die EBA den finalen Entwurf des technischen Standards für zusätzliche Liquiditätssteuerungsmaße veröffentlicht – „Implementing Technical Standards on additional liquidity monitoring metrics under Article 415 (3) (b) of Regulation (EU) No 575/2013“ (EBA/ITS/2013/11).⁹

Dieser erlangte folglich 20 Tage später Rechtskraft. Somit müssen die Institute ab dem 1. Juli 2015 monatlich zusätzliche Informationen über das bestehende Liquiditätsportfolio und dessen Zusammensetzung sowie Komplexität melden.

Hierzu hat die EBA sechs Formulare entwickelt.

⁷http://www.1plusi.de/dokumente/fachbeitraege/1_plus_i_fachbeitrag_Leitlinien_zu_Refinanzierungsplaenen.pdf

⁸ <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/204373/CP-on-additional-monitoring-metrics-for-liquidity---final-to-be-published.pdf>

C66.00 – Contractual Template

Dieses Template enthält, wie die LCR, Angaben zu Inflows, Outflows und Wertpapieren, wobei eine detaillierte Laufzeitstruktur gemeldet werden muss.

Der Fokus des ersten Teils des Formblattes liegt auf den Zahlungsmittelabflüssen. Die Laufzeitbänder reichen von Overnight über die Wochenansicht und danach zeitlich aggregierter bis zu zehn Jahre zzgl. einem Band als Sammelposition für Laufzeiten über zehn Jahre. Die Aufteilung des Formulars ist gem. den Zahlungsverpflichtungen aus eigenen emittierten Wertpapieren aufgeteilt, auf die die Abflüsse aus der besicherten Kreditaufnahme folgen. Des Weiteren werden die Zahlungsmittelabflüsse aus Einlagen aufgeteilt in Einlagen von Finanzinstituten und Nichtfinanzinstituten. Als Sammelposition dient die Kategorie „sonstige Abflüsse“, in der sich die Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten, fälligen Zinsen, etc. befinden.

☰ C66.00 – Contractual Template (Outflows)

Abflüsse	Laufzeitbänder bis zu 10 Jahren	Laufzeitband > 10 Jahre
1.1	...aus eigenen emittierten Wertpapieren	
1.2	...aus besicherter Refinanzierung	
1.3	...aus Einlagen von Nichtfinanzunternehmen	
1.4	...aus Einlagen von Finanzunternehmen	
1.5	Sammelposition: Sonstige Abflüsse (Derivate, Swaps, fällige Zinsen, etc...)	

Im zweiten Teil des Formulars werden die Zahlungsmittelzuflüsse betrachtet mit einer identischen Laufzeitbandstruktur. Die Kategorien werden unterteilt in Zuflüsse aus der besicherten Kreditvergabe und Kapitalmarkttransaktionen. Die Zuflüsse aus Forderungen werden aufgespalten in solche von Finanzinstituten und Nichtfinanzinstituten. Die Sammelposition „sonstige Zuflüsse“ beinhaltet die Zahlungen aus Derivaten, fälligen Zinsen, fällige Wertpapiere im Portfolio, etc.

Am Ende der ersten beiden Abschnitte befindet sich eine Differenzenzeile, die die Netto-liquiditätslücke (Inflows-Outflows) aufzeigt.

☰ C66.00 – Contractual Template (Inflows)

Zuflüsse	Laufzeitbänder bis zu 10 Jahren	Laufzeitband > 10 Jahre
2.1	aus Kapitalmarkttransaktionen oder besicherter Kreditvergabe	
2.2	...aus Forderungen an Nichtfinanzunternehmen	
2.3	...aus Forderungen an Finanzunternehmen	
2.4 + 2.5	Sammelpositionen: sonstige Zuflüsse (Derivate, Swaps, fällige Zinsen, etc.)	
2.10+2.11	Nettofinanzierungslücke	

Im dritten Abschnitt des Formblattes werden die Vermögensgegenstände nach ihrer Fälligkeit gegliedert. Zuerst werden die unbelasteten zentralbankfähigen Sicherheiten aufgeteilt – Bargeld, Zentralbankguthaben, zentralbankfähige Sicherheiten.

Darauf folgen die nicht zentralbankfähige Sicherheiten und die unwiderruflichen erhaltenen Kreditzusagen. Hinzu kommt in den beiden letzten Zeilen eine Bewegungsrechnung, um die Veränderung zum vorstehenden Laufzeitband darzustellen. Am Ende befindet sich wieder eine Summenzeile, die den kumulierten Gesamtbetrag ausweist.

≡ C66.00 – Contractual Template (Counterbalancing Capacity)

Aktiva	Laufzeitbänder bis zu 10 Jahren	Laufzeitband > 10 Jahre
3.1+3.2	Barmittel und Zentralbankguthaben	
3.3	unbelastete und zentralbankfähige Sicherheiten	
3.4	unbelastete und nichtzentralbankfähige Sicherheiten (z.B. Aktien, Gold, etc.)	
3.5 + 3.6	unwiderrufliche erhaltene Kreditzusagen	
3.7	Summenzeile	

C67.00 – Concentration of Funding by Counterparty

Dieses Formblatt soll Transparenz über die Konzentration der Finanzierung gegliedert nach den zehn größten Kontrahenten gemäß der Summe der Verbindlichkeiten geben. Hierzu ist mit Bezug auf Artikel 4 (39) CRR die Aggregation auf Gruppen verbundener Kunden und damit die Bildung passivischer „Kreditgebereinheiten“ erforderlich., Die Verbindlichkeit gegenüber dem Kontrahenten muss mindestens ein Prozent der Gesamtverbindlichkeiten ausmachen. Über den Kontrahenten sind neben der Summe der Verbindlichkeiten zusätzliche Informationen zu melden.

≡ C67.00 – Concentration of Funding by Counterparty

Kontrahenten	Name	LEI	Sektor	Sitz	Produkttyp	Betrag	gewichtete durchschnittliche Ursprungs- und Restlaufzeit
1. 01							
1. 02							
1. 03							
1. 04	Zehn größte Kontrahenten (mind. 1% der Gesamtsumme der Verbindlichkeiten)						
1. 05							
1. 06							
1. 07							
1. 08							
1. 09							
1. 10							
2. 0	Summenzeile: restliche Verbindlichkeiten						

C68.00 – Concentration of Funding by Product Type

Die Konzentration nach der Finanzierung je Produkttyp unterteilt – dem LCR Formular ähnlich – die Einlagen nach Fälligkeit für Retailkunden (Sichteinlagen, Spareinlagen, Festgelder) und nach besichert/ungesichert für Unternehmenskunden. Die besicherten Einlagen sind noch feiner zu untergliedern in solche von Finanzinstituten, Nichtfinanzinstituten und Einlagen aus Tochtergesellschaften, sog. Intragruppeneinlagen. Für die besicherten Einlagen ist eine Einteilung nach Geschäftsart vorgesehen. D.h., es ist darzustellen, ob es sich um Repos, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, ABS, etc. handelt.

Für dieses Formblatt ist es notwendig Gruppen verbundener Kunden für alle Geschäfte zu bilden. Zur Bestimmung der durchschnittlichen und ursprünglichen RLZ sind die gewichteten Laufzeiten taggenau anzugeben.

≡ C68.00 – Concentration of Funding by Product Type

Produkte	einlagengesichert / nicht einlagengesichert	
1.	Einlagen von Privatkunden	gewichtete durchschnittliche Ursprungs- und Restlaufzeit
2.	Einlagen von Großkunden	

C69.00 – Prices for various length of funding

Dieses Formblatt dient der Aufsicht als Überblick über die Volumina der Refinanzierung und die dafür gezahlten Spreads. Die Refinanzierungen sind in sechs unterschiedliche Kategorien zu unterteilen. Die Spreads sind nominell gewichtet und in Basispunkten anzugeben. Der Aufschlag wird entweder auf Basis des Overnight Index für Laufzeiten kleiner als ein Jahr oder des EURIBOR/LIBOR mit einer Laufzeit, die größer oder gleich ein Jahr ist, berechnet. Zusätzlich sind gezahlte Prämien oder Abzüge anzugeben.

≡ C69.00 - Prices for various length of Funding

Finanzierungskategorie	je Laufzeitband anzugeben	
	Durchschnittlich gezahlter Spread	Volumen
1. Summe der gesamten Refinanzierung		
1.1 davon Retaileinlagen		
1.2 unbesicherte Großkundeneinlagen		
1.3 davon besicherte Einlagen		
1.4 Senior Tranche unbesicherter Wertpapiere		
1.5 Gedeckte Wertpapiere (Pfandbriefe)		
1.6 ABS (inkl. ACBP)		

C70.00 - Roll-over-Funding

Die fälligen, prolongierten und neuen Finanzierungen werden nach Laufzeitbändern, Volumen und dem durchschnittlichen gezahlten Spread aufgeteilt. Genau wie in Formblatt C69.00 ist eine Differenzierung nach Finanzierungsart vorzunehmen.

≡ C70.00 – Roll-over-Funding

Finanzierungskategorie	Laufzeitbänder	
	Durchschnittlich gezahlter Spread	Volumen
1. Summe der gesamten Refinanzierung		
1.1 davon Retaileinlagen		
1.2 unbesicherte Großkundeneinlagen		
1.3 davon besicherte Einlagen		
1.4 Senior Tranche unbesicherter Wertpapiere		
1.5 Gedeckte Wertpapiere (Pfandbriefe)		
1.6 ABS (inkl. ACBP)		

C71.00 – Concentration of counterbalancing capacity by issuer/counterparty

Das Formblatt soll Transparenz hinsichtlich der Konzentration der Aktiva bzw. der erhaltenen Kreditzusagen sortiert nach Kontrahent/Emittent ermöglichen. Für die zehn größten Kontrahenten/Emittenten sind umfangreiche Informationen zu melden. Ggf. sind Gruppen verbundener Kunden (gem. Artikel 4 (39) CRR) zu bilden. In der letzten Zeile ist eine Sammelposition für die sonstigen bzw. restlichen Vermögensgegenstände vorgesehen, so dass in Summe alle Passiva erfasst werden.

☰ **C71.00 – Concentration of Counterbalancing by Issuer/Counterparty**

Kontrahenten	Name	LEI	Sektor	Sitz	Produkttyp	Währung	Rating	Nominal	Sicherheit
1. 01									
1. 02									
1. 03									
1. 04 Zehn größte Kontrahenten									
1. 05									
1. 06									
1. 07									
1. 08									
1. 09									
1. 10									
2. 0 Sammelposition: sonstige Vermögensgegenstände									

☰ Vereinfachung der Meldebögen¹⁰

Am 16. Dezember 2014 veröffentlichte die EBA für die LCR einen neuen ITS, die nur für Kreditinstitute gelten sollen jedoch nicht für Wertpapierfirmen. Der neue ITS soll den delegierten Rechtsakt zur LCR aus dem Oktober 2014 ergänzen.

Die Konsultationsfrist ist bis zum 10. Februar 2015. Der erste Meldestichtag, für den die EBA eine verbindliche Umsetzung der neunten Templates vorsieht, wird gem. Aussage der EBA nicht vor Dezember 2015 sein.

Die neuen Templates sind im Vergleich zu den Vorgängern sehr viel strukturierter und aufgeräumter. Anstatt einer Sortierung nach CRR Paragraphen erfolgt die Reihenfolge nach Level 1 und Level 2 Aktiva. Zudem sind neben den Feldern der vorgegebenen Standardgewichten (1-HC) auch die anwendbaren Gewichtungen – „applicable Weights“ – vorgesehen, sollten vom Standard abweichende Gewichte genommen werden. Da nun eine Aufteilung nach Level 1 und Level 2 Aktiva vorgenommen wurde, entfällt die Aufteilung nach den extrem hochliquiden und qualitativ hochwertigen Aktiva und den hochliquiden und qualitativ hochwertigen Aktiva.

Neu eingeführt wurde der Abschnitt „Memorandum Items“, der als Sammelposition aller bis dahin nicht erfassten Aktiva bzw. der nicht erfassten Positionen des Outflows und Inflows dient.



¹⁰ <http://www.eba.europa.eu/-/eba-consults-on-amending-its-on-lcr-and-lr-reporting>

C 72.00 - LIQUIDITY COVERAGE - LIQUID ASSETS						
Currency						
Row	ID	Item	Amount/Market value	Standard weight	Applicable weight	Value according to Article 9
			010	020	030	040
010	1	TOTAL UNADJUSTED LIQUID ASSETS				
020	1.1	TOTAL UNADJUSTED LEVEL 1 ASSETS				
030	1.1.1	Total unadjusted LEVEL 1 assets excluding extremely high quality covered bonds				
040	1.1.1.1	Coins and banknotes		1,00		
050	1.1.1.2	Withdrawable central bank reserves		1,00		
060	1.1.1.3	Central bank assets		1,00		
070	1.1.1.4	Central government assets		1,00		
080	1.1.1.5	Regional government / local authorities assets		1,00		
090	1.1.1.6	Public Sector Entity assets		1,00		
100	1.1.1.7	Recognisable domestic and foreign currency central government and central bank assets		1,00		
110	1.1.1.8	Credit institution (protected by Member State government, promotional lender) assets		1,00		
120	1.1.1.9	Multilateral development bank and international organisations assets		1,00		
130	1.1.1.10	Qualifying CIU shares/units: underlying is coins/banknotes and/or central bank exposure		1,00		
140	1.1.1.11	Qualifying CIU shares/units: underlying is Level 1 assets excluding extremely high quality covered bonds		0,95		
150	1.1.1.12	Alternative Liquidity Approaches: Central bank credit facility		1,00		
160	1.1.1.13	Central institutions: Level 1 assets excl. EHQ CB which are considered liquid assets for the depositing credit institution				
170	1.1.1.14	Alternative Liquidity Approaches: Inclusion of Level 2A assets recognised as Level 1		0,80		
180	1.1.2	Total unadjusted LEVEL 1 extremely high quality covered bonds				
190	1.1.2.1	Extremely high quality covered bonds		0,93		
200	1.1.2.2	Qualifying CIU shares/units: underlying is extremely high quality covered bonds		0,88		
210	1.1.2.3	Central institutions: Level 1 EHQ covered bonds which are considered liquid assets for the depositing credit institution				
220	1.2	TOTAL UNADJUSTED LEVEL 2 ASSETS				

☰ Ausblick

Auch im Jahr 2015 wird die europäische Bankenaufsicht zahlreiche neue Regelungen einführen. Dazu veröffentlichte die EBA am 30. September 2014 ein Arbeitsprogramm.¹¹

Wir möchten Ihnen hier zwei aus Liquiditätssicht relevante Vorhaben avisieren.

- Die Bank Recovery and Resoultion Directive (BRRD) wird noch zu Ende 2014 in nationales Recht übernommen. Dies wird auch Auswirkungen auf die Refinanzierung haben, da auch eine finanzielle Intragruppenunterstützung vorgesehen ist.
- Hinsichtlich des bestehende Reportings kündigt die EBA, zusätzliche Reports an, die über die bereits bestehenden hinausgehen, was sich auf alle Bereiche des Meldewesens auswirken kann, da die EBA keine Bereiche hervorgehoben hat. Sie betont jedoch die Transparenz zukünftig weiter erhöhen zu wollen und die einheitliche europäische Standardsetzung vorantreiben zu wollen. Dies hat zur Folge, dass die EBA die Regulierung mit zusätzlichen Reportings weiter verstärken wird. Das kann bedeuten, dass neben der Einführung weiterer Meldungen, auch die Meldefrequenz erhöht werden könnte.

1 PLUS i begleitet seine Kunden bereits heute in aktuellen Beratungsprojekten bei der Umsetzung der Liquiditätsanforderungen. Gerne unterstützen wir auch Sie bei der Umsetzung dieser Vorgaben. Über die weitere Entwicklung der Liquiditätsanforderungen halten wir Sie auch zukünftig auf dem Laufenden. Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns in Kontakt treten (info@1plusi.de).

Wir hoffen, dass alle Leser/Innen einen guten Rutsch sowie Start ins neue Jahr 2015 hatten!

¹¹ <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/842038/EBA+Work+Programme+for+2015.pdf>